

Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, weitere Elementarschaden- und Betriebsunterbrechungsversicherung von Geschäften und Betrieben (Geschäftsversicherung 2008)

– Fassung Januar 2008

Pauschaldeklaration

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

I. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

Versichert sind einschl. fremden Eigentums summarisch*, d.h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:

1. die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschl. Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne zusagepflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß Nr. III. 1., 8., 9., 12.;
2. die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)
3. als Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung

gemäß
Versicherungsschein/
Nachtrag

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. I. ist, errechnet aus der Versicherungssumme, begrenzt für Schäden

auf höchstens

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Außenversicherung innerhalb Deutschlands; jedoch ohne Sachen gem. Nr. III. 12. und III. 16.; für die Einbruchdiebstahl- und Sturmversicherung ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden (Klausel 1404 E)
 - a) ohne Baustellen für Feuer, Leitungswasser, Sturm 20 % 50.000 EUR
 - ohne Baustellen für Einbruchdiebstahl 20 % 5.000 EUR
 - b) auf Baustellen, bei einem Selbstbehalt von 25 % je Schaden 500 EUR

in der Einbruchdiebstahlversicherung

2. die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt 7.500 EUR
3. in Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung (Klausel 4402) 2.000 EUR
4. an höherwertigen Gegenständen, wie echten Teppichen, Gobelins, Kunstgegenständen (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) im Rahmen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gemäß Nr. I. 1 (Klausel 1508) 10 % 30.000 EUR

in der Einbruchdiebstahlversicherung – für Heilberufe

5. an Arztaschen und deren Inhalt gegen Verlust und Beschädigung während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen auf Erstes Risiko (Klausel G018) 1.000 EUR
6. an Praxisschildern gegen einfachen Diebstahl auf Erstes Risiko (Klausel G018) 1.000 EUR
7. an Edelmetallen, Zahngold – außerhalb verschlossener Behältnisse (Klausel 1207 b) 1.000 EUR

III. Beitragsfreie Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I.)

summarisch in einer
Position

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weitere Elementarschadenversicherung

1. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)
2. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung Abbruchkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten.
3. Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel 1101)
4. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung, Klausel 1301)
5. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel 2302)
6. Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel 1304)
7. Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Klausel 1302)
8. Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Daten auf solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten

bis zu 100 % der
Gesamt-
versicherungs-
summe
max. 2.500.000 EUR

* Summarische Versicherung bedeutet, daß im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge (Nr. 1.)

	bis	höchstens
9. Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;		
a) in verschlossenen Wertschutzschränken VdS-Grade I – VI, Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, Wertschränken der Sicherheitsstufe C oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg, Einmauerschränke mit mehrwandiger Tür der Sicherheitsstufe B, Einbauschränke nach VdS-Grad I – III		20.000 EUR
b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst		2.000 EUR
10. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 3301 c; Selbstbehalt: 15 % je Schaden)		30.000 EUR
in der Feuerversicherung		
11. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden (Klausel 3111 b (98), Selbstbehalt: 10 % je Schaden mind. 500 EUR, max. 1.000 EUR)		20.000 EUR
in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und weitere Elementarschadenversicherung		
12. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs-, und Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Markisen, Schilder, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	100 %	2.500.000 EUR
in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung		
13. Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung - sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub		20.000 EUR
14. Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Behältnissen gemäß Nr. III. 9. a) (Klausel 4301)	100 %	2.500.000 EUR
15. Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub		
a) innerhalb des Versicherungsorts und des allseitig umfriedeten Grundstücks		30.000 EUR
b) auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.		20.000 EUR
in der Feuer- und Leitungswasserversicherung		
16. Sachen gemäß Nr. I. im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes, jedoch ohne Sachen gemäß Nr. II. 1. und III. 12.	20 %	50.000 EUR
IV. Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)		
1. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung		gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag
2. Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung		gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag
V. Zusätzliche Einschlüsse zur Betriebsunterbrechungsversicherung		
Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. IV.)		summarisch in einer Position
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Betriebsunterbrechungsversicherung		
1. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können (Klausel G015)		bis zu 1 % der Gesamt-BU-Versicherungssumme max. 500.000 EUR
2. Vertragsstrafen (Klausel G016)		
3. Zusätzliche Standgelder (G017)		
in der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung		
4. Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern (Klausel G022)		im Rahmen der Gesamt-BU-Versicherungssumme
VI. Sonstige Einschlüsse		
Sofern sonstige Einschlüsse beantragt wurden, so sind diese im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert.		gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag

Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen – sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

I. Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – Fassung Januar 2008 40/100

zur Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

2. Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87)
– Fassung Januar 2008 70/200

zur Leitungswasserversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) – Fassung Januar 2008 60/300

zur Sturmversicherung

4. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) – Fassung Januar 2008 40/400

zur Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

5. Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung) – ZKBU 87
– Fassung Januar 2008 40/125

zur Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung

6. Zusatzbedingungen für die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (ZMBU 99) – Fassung Januar 2008 40/150

zur Elementarschadenversicherung

7. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2003)
– Fassung Januar 2008 40/1062

II. Besondere Vereinbarungen

zur Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser-, Sturm- und Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Nachfolgende Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser-, Sturm- und Betriebsunterbrechungsversicherung von Geschäften und Betrieben 40/1062

zur Einbruchdiebstahlversicherung

2. Mindestsicherungen und Risikobegrenzung vor Anbringung von Sicherungen 70/208

zur Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung

3.1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) 44/2038

3.2 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt 44/2046

zur Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung

– nur gültig für die Versicherung von Gaststätten und ähnlichen Betrieben –

4.1 Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes 44/2056

4.2 Merkblatt für die Brandverhütung 44/2079

4.3 Der in Kopie beigefügte Fragebogen für Gastgewerbe 40/268

Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist.

Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope

1. In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Das gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Absatz 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1207 b Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1304 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung

der versicherten oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

1404 E Abhängige Außenversicherung (EURO)

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß § 1 AERB 87 unberührt.
3. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von § 4 Nr. 2 AStB 87 nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 AFB 87, AERB 87, AWB 87, AStB 87 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit 4 Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.
6. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 11 Nr. 3 AFB 87, AERB 87 bzw. § 11 Nr. 4 AWB 87, AStB 87 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
7. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
8. Nr. 6 und Nr. 7 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

1508 Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

1703 Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendun-

gen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

1714 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1901 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den beiden Versicherern verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung.
4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß den dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gemäß den vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung nicht berührt.

G009 Spezialversicherung

Soweit Sachen durch eine Spezialversicherung auch gegen die gleichen Gefahren anderweitig versichert sind, scheidet sie mit dem anderweitig versicherten Wert aus dem Vertrag aus.

3301 c Kosten für Dekontamination von Erdreich

1. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87, AERB 87, AWB 87, AStB87 Fassung 2008.

Klauseln für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

2301 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

2601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekanntgeworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klauseln für die Feuerversicherung

3101 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3108 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 1 Nr. 1 d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

3111 b (98) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3605 b Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen § 7 AFB 87, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §§ 6, 6 a AFB 87 Fassung 2008. Abweichungen, die, soweit nichts anderes vereinbart ist, 4 Monate überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

Regressverzicht

Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – in Bonn hinterlegt sind und dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersandt werden. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit sie 150.000 EUR übersteigen, bis zum Betrag von 600.000 EUR.

Auf Regressforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Versicherer nicht, weil sich der Versicherungsnehmer gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 EUR hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

Klauseln für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

4102 Vereinbarte Behältnisse mit Kombinationsschloss

§ 1 Nr. 2 e cc AERB 87 ist bei mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken auch dann anzuwenden, wenn diese ausschließlich Kombinationsschlösser besitzen.

4301 Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse

Sind Kosten infolge Abhandenkommens des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 4 Nr. 4 AERB 87 versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

4401 E Geschäftsfahrräder (EURO)

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
5. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 250 EUR geleistet.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.

4402 Schaukästen und Vitrinen

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2 b AERB 87 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

4601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das gegen Einbruchdiebstahl versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Lageplan mit Sicherungsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Umstände bekanntgeworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

G018 Arztaschen einschl. Inhalt und Firmen-/Praxisschilder

1. Handelt es sich bei der versicherten Betriebsart um Arztpraxen, arztpraxenähnlichen oder zahntechnischen Betrieben, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von
 - a) Arztaschen einschl. deren Inhalt zum Zeitwert, während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen
 - b) Firmen-/Praxisschildern.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Arztaschen bzw. Firmen-/Praxisschilder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhandengekommenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurden.

G021 Vandalismus anlässlich eines Raubes

In Erweiterung von § 1 Nr. 3 AERB 87 Fassung 2008 liegt auch ein Vandalismusschaden vor, wenn der Schaden anlässlich eines Raubes in den Versicherungsräumen eingetreten ist.

Klauseln für die Leitungswasserversicherung

5105 Erweiterte Leitungswasserversicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5106 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - aa) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - bb) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
 - b) außerhalb versicherter Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Klauseln für die Sturmversicherung

6101 Schäden durch Hagel

1. Wenn dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 nicht gegeben zu sein.
2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

Zusätzliche Klauseln für die Betriebsunterbrechungsversicherung

G022 Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

Abweichend von § 1 Nr. 3 ZKBU 87 bzw. ZMBU 99 sind Unterbrechungsschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

G015 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

G016 Vertragsstrafen

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

G017 Zusätzliche Standgelder

Versichert sind innerhalb der Haftzeit bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne dieses Vertrages Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.